

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Prüfungsordnung für den Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ erlassen:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina

vom 17.10.2007

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Studienprofil
- § 3 Gebührenpflichtigkeit
- § 4 Studienberatung
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Praktikumsleistungen
- § 7 Studiumumfang und -dauer
- § 8 Lehrformen und Leistungsnachweise
- § 9 Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflagen zugelassenen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Die Master-Prüfung
- § 12 Der Master-Grad
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer, Beisitzer und Gutachter
- § 15 Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit
- § 16 Die schriftliche Master-Arbeit
- § 17 Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung
- § 18 Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung
- § 19 Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

- § 20 Bestehen der masterprüfung
- § 21 Ausnahmeregelungen
- § 22 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 23 Form und Inhalt des Zeugnisses
- § 24 Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)
- § 25 Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 26 Versäumnis und Rücktritt
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Kulturmanagement ist aufgrund der politischen und vor allem ökonomischen Rahmenbedingungen ein Thema von besonderer gesellschaftlicher Relevanz und in diesem Kontext auch Gegenstand entsprechender Forschung. Nicht zuletzt aufgrund der prekären Situation in den öffentlichen Haushalten und den daraus resultierenden Konsequenzen für die Kulturbetriebe gilt Kulturmanagement als eine Schlüsselqualifikation des 21. Jahrhunderts.

Diesem Sachverhalt wird im Rahmen des Studiengangs insofern entsprochen, als hier die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Kulturmanagement vermittelt werden sollen. Dazu wird eine fundierte Einführung in Theorien und Methoden verschiedener relevanter Forschungsrichtungen gegeben. Dabei wird nicht nur die BWL eine zentrale Rolle spielen, sondern es werden auch Kernfragen des Kulturtourismus behandelt.

Neben der theoretischen Fundierung steht eine an aktuellen Entwicklungen ausgerichtete und breit gefächerte Praxisorientierung im Zentrum des Studiengangs. Eng verzahnt mit dem Präsenzstudium sind daher Praxisseminare und Praktika und Praxisprojekte in kulturellen Institutionen; damit wird der Studiengang über einen hohen Anwendungsbezug verfügen und soll dazu beitragen, die berufliche Situation der Absolventen zu verbessern.

(2) Der Studiengang verfolgt keine unmittelbar berufsbezogenen, dafür berufsqualifizierende Ziele.

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 22.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

(3) Der Studiengang bereitet zielgerichtet auf insbesondere folgende mögliche Berufe/ Berufssparten vor:

- Öffentlicher Kulturbereich (Theater, Museen, Orchester, Bibliotheken etc.)
- Private Kulturwirtschaft (Galerien, Verlage etc.)
- Freizeit-, Unterhaltungs- und Eventindustrie
- Tourismusindustrie
- Stadt-/Regionalmarketing
- Kulturberatung
- Kulturpolitik
- europäische und internationale Organisationen
- Kulturjournalismus
- Unternehmen mit Sponsoringabteilung
- Stiftungen
- Soziokultur, Kulturinitiativen und -zentren

(4) Ziel des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ ist es, die Absolventinnen und Absolventen zu befähigen, auf aktuelle Herausforderungen im Kulturbetrieb kompetent, kreativ und lösungsorientiert zu reagieren. Entsprechend des breiten Aufgaben- und Anforderungsspektrums sollen Kompetenzen inhaltlich-konzeptioneller, administrativer und betriebswirtschaftlicher Art vermittelt werden. Im Rahmen des Studiengangs werden den Absolventinnen und Absolventen theoretische Kenntnisse und anwendungsbezogenes Wissen vermittelt; im Vordergrund steht dabei, das entsprechende Fachwissen nicht ohne die Sensibilisierung für die Besonderheiten des Kunst- und Kulturbereichs zu vermitteln.

In dem Studiengang werden folgende inhaltliche und methodische Fähigkeiten vermittelt:

- Erkenntnis und Analyse der Grundlagen kulturellen Handelns
- Kritische Reflexion der Pole „Kultur“, „Management“ und „Tourismus“; Identifikation und Analyse von Chancen und Risiken auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen
- Vermittlung von Methoden und Instrumenten des Kulturmanagement und des Kulturtourismus (im Kulturbetrieb, gegenüber internen und externen Anspruchsgruppen, im kulturpolitischen Kontext) und deren Anwendung
- Entwicklung von Kompetenz zur Sicherung einer vielfältigen Kulturlandschaft in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte.

§ 2 Studienprofil

Nach den Strukturvorgaben der KMK vom 10.10.2003 handelt es sich um einen weiterbildenden, anwendungsorientierten Studiengang.

§ 3 Gebührenpflichtigkeit

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der jeweiligen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt.

§ 4 Studienberatung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung bzw. einen Mitarbeiter des Studiengangs angeboten.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges und den beteiligten Dozenten individuell vereinbart werden.

§ 5 Studieninhalte

(1) Der Studiengang besteht aus Zentral- und Wahlmodulen. In den Zentralmodulen sind 5 Veranstaltungen pro Semester zu belegen. Aus den Wahlmodulen ist eine Veranstaltung pro Semester auszuwählen.

Die Ziele der einzelnen Module orientieren sich an dem übergeordneten Ziel des Studiengangs:

A. Zentralmodule			
Kultur und Management (ZM 1)	Kultur und Marketing (ZM 2)	Kultur und Kulturbetrieb (ZM 3)	Kultur und Tourismus (ZM 4)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Theorie und Bezugsrahmen des Kulturmanagement ▪ Finanzierung für Kulturbetriebe ▪ Rechnungswesen und Controlling für Kulturbetriebe ▪ Führung und Personalmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Markt- und Besucherforschung ▪ Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Kulturbetriebe ▪ Marketing für Kulturbetriebe I ▪ Marketing für Kulturbetriebe II 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Event- und Projektmanagement ▪ Ausstellungs- und Veranstaltungsmanagement ▪ Theater- und Orchestermanagement ▪ Museumsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundlagen des Tourismusmanagement ▪ Kulturtourismus: Strategien für Kulturbetriebe ▪ Tourismus und Geschichte I ▪ Tourismus und Geschichte II ▪ Tourismus und Geschichte III ▪ Kultur im Stadt- und Regionalmarketing

B. Wahlmodule	
Kultur, Politik und Recht (WM 1)	Kultur und Managerial Skills (WM 2)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kulturpolitik und Kulturverwaltung ▪ Recht im Kulturmanagement I ▪ Recht im Kulturmanagement II 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interkulturelles Training ▪ Führungskompetenzen im Kulturmanagement ▪ Existenzgründung in der Kulturwirtschaft

(2) In den ersten drei Semestern des Masterstudiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ werden theoretische und praktische Kenntnisse vermittelt. Nach Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters beginnt die dreimonatige Praxisphase. Im vierten Semester erfolgen außerdem die Anmeldung zur sowie die Abfassung der Masterarbeit.

§ 6 Praktikumsleistungen

(1) Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen bietet die Studiengangsleitung Unterstützung an. Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(2) Im Anschluss an die Praktika ist jeweils ein Bericht im Umfang von max. 3 Seiten anzufertigen.

(3) Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem kontinuierlichen, regelmäßigen Arbeitsverhältnis stehen, absolvieren kein Praktikum, sondern entwickeln und realisieren im vierten Semes-

ter ein Projekt im eigenen Arbeitsumfeld. Hierüber ist ein Bericht von max. 8 Seiten zu verfassen.

§ 7 Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut: Es gliedert sich in Präsenzphasen an der Europa-Universität Viadrina und in selbständige Lernphasen.

(2) Das Masterstudium hat insgesamt einen Umfang von ca. 1.800 Arbeitsstunden und 60 Credit Points. Die Credit Points verteilen sich nach dem in § 8 Absatz 5 dargestellten Schema.

(3) Die Studieninhalte werden in strukturell und inhaltlich abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten (Blockveranstaltungen) angeboten. Die Blockveranstaltungen decken die Präsenzzeit während eines Semesters ab. Sie umfassen 2 Tage, i. d. R. Freitag nachmittags und Samstag ganztägig, pro Lehrveranstaltung in einem Stundenumfang von durchschnittlich 12 Stunden.

An jede Blockveranstaltung schließt sich eine individuelle Lernphase an.

(4) Ein Modul umfasst ein Angebot aus abgestimmten Lehreinheiten, die in den einzelnen Blockveranstaltungen dargestellt werden sowie eine selbständige Lernphase, in der die Studieninhalte vertieft und Leistungsnachweise erarbeitet werden.

§ 8

Lehrformen und Leistungsnachweise

(1) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz (5) dargestellten Schema erbracht werden. Schließlich muss das obligatorische Praktikum durch einen Praktikumsbericht nachgewiesen werden.

Im Rahmen des Studiengangs werden folgende Lehrformen angeboten:

- Masterseminare
- Projektseminare

(3) Studierende mit einschlägigen Vorkenntnissen können sich Leistungen aus dem Erststudium anerkennen lassen (nach Maßgabe § 9 Absatz 2). Hierzu ist ein Nachweis der erworbenen Note durch ein Studienbuch, ein Abschlusszeugnis, einen Leistungsschein oder vergleichbare Dokumente erforderlich. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Votum des Fachreferenten.

(4) Zu Art und Umfang der Leistungsnachweise gilt im Einzelnen folgendes:

- Leistungsnachweise (Scheine) werden i. d. R. für die regelmäßige und erfolgreiche

Teilnahme an Lehrveranstaltungen von 2 SWS vergeben. Die Veranstaltung gilt als nicht regelmäßig besucht, wenn der Studierende mehr als 20% gefehlt hat.

- Notwendige Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist über die regelmäßige Teilnahme hinaus der Nachweis einer mindestens mit "ausreichend" zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung in der jeweiligen Lehrveranstaltung. Dies gilt auch für Leistungsnachweise, die als Teil von Gruppenarbeiten eingebracht werden.
- Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)

6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel nicht mehr als 12 Seiten)
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung

9 ECTS-Punkte:

- eine schriftliche Hausarbeit und ein mündliches Referat (die Hausarbeit sollte eine Länge von 20 Seiten nicht überschreiten).

In einer Lehrveranstaltung können maximal 9 ECTS-Punkte erworben werden.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordnete ECTS-Punkte:

Module	ECTS-Punkte, gesamt und anteilig (Pflicht)	angebotene ETCS-Punkte, gesamt und anteilig	Semesterzuordnung	Leistungsnachweise
Zentralmodul 1 (Kultur und Management)	9 (6+3 oder 9)	15 (9+3+3 oder 6+9)	1. und 2. Semester	<ul style="list-style-type: none"> • Essay von 4 Seiten oder Referat (3 ECTS) • Klausur oder Seminararbeit von 12 Seiten (6 ECTS) • Eine schriftliche Hausarbeit von max. 20 Seiten und ein mündliches Referat (9 ECTS)
Zentralmodul 2 (Kultur und Marketing)	6 (3+3 oder 6)	12 (6+3+3)	1. und 2. Semester	
Zentralmodul 3 (Kultur und Kulturbetrieb)	6 (3+3 oder 6)	12 (6+3+3)	2. und 3. Semester	
Zentralmodul 4 (Kultur und Tourismus)	9 (6+3 oder 9)	15 (9+3+3 oder 6+9)	2. und 3. Semester	
Wahlmodul 1 (Kultur, Politik und Recht)	-	3	1. und 2. Semester	
Wahlmodul 2 (Kultur und Managerial Skills)	-	3	2. und 3. Semester	
Praxisphase	9	9	3. und 4. Semester	Praktikum + Praktikumsbericht
Masterarbeit	15	15	4. Semester	Masterarbeit von max. 50 Seiten
Masterprüfung	6	6	4. Semester	45 Minuten
Punktzahl insgesamt:	60	90		

(6) Während des Studiums müssen insgesamt 60 ECTS-Punkte erreicht werden. Am Ende des Studiums müssen in den Zentralmodulen insgesamt 30 ECTS-Punkte erarbeitet worden sein, in der hier vorgegebenen Verteilung (siehe „ECTS-Punkte gesamt und anteilig (Pflicht)“).

§ 9

Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden

(1) Studierende, die unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Ende des Studiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wie in § 8 Abs.5 geregelt (siehe „angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig“).

(2) Die Ausgabe des Zeugnisses und der Masterurkunde setzt den vorherigen Nachweis der zusätzlichen Studienleistungen in Höhe von 30 ECTS-Punkten voraus.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen aus dem Erststudium werden nicht anerkannt.

(2) Vorher nicht eingebrachte Studienleistungen in kultur-, geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann. Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der im weiterbildenden Masterstudiengang Kulturmanagement und Kulturtourismus an der Europa-Universität Viadrina geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen.

§ 11

Die Master- Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs „Kulturmanagement und Kulturtourismus“. In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen,

dass sie die in § 1 Absatz (4) fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang des Kulturmanagement (siehe § 15) und
- einer mündlichen Master-Prüfung zu Fachinhalten aus den Zentralmodulen (siehe § 17)

(3) Die Masterprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden. Wird die Prüfung nicht bis zum Ende des 5. Semesters abgelegt, gilt sie als einmal nicht bestanden.

§ 12

Der Master-Grad

Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den international akademischen Grad Master of Arts/M.A. („Master of Arts in Cultural Management and Cultural Tourism Management“).

§ 13

Prüfungsausschuss

(1) Die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss übernommen, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienverläufe, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 14

Prüfer, Beisitzer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter der Master-Arbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann in der Regel bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über einen Hochschulabschluss mit entsprechender Sachkunde verfügt oder Lehrende, die gemäß § 48 BbgHG dem wissenschaftlichen Personal angehören und über entsprechende Sachkunde verfügen. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht. Einer der Prüfer bzw. Gutachter muss eine Professur innehaben bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(3) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

(4) Für Prüfer gilt § 12 Abs. 5 entsprechend. Jede mündliche Prüfung ist zu protokollieren, in der Regel von dem jeweils anderen Prüfer.

§ 15

Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit

Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters – rechtzeitig bis zum bekannt gegebenen Termin – schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu sind folgende Prüfungs- und Studienleistungen nachzuweisen:

- mindestens 15 ECTS-Punkte über studienbegleitende Prüfungsleistungen, entsprechend der in § 8 Abs. 5 getroffenen Regelungen.
- Studierende, die unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Abschluss Ihres Studiums 90 ECTS-Punkte zu erwerben, haben bei der Anmeldung zur Masterarbeit insgesamt mindestens 27 ECTS nachzuweisen, entsprechend der Regelungen in § 8 Abs. 5.

§ 16

Die schriftliche Master-Arbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturmanagement oder des Kulturtourismus selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Studiengangsleitung oder einem am Studiengang „Kulturmanagement und Kulturtourismus“ beteiligten Dozenten mit Prüfungsbezeichnung (entsprechend geregelt in §13) in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten vergeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenstellung der Abschlussarbeit erfolgt aus dem Bereich der Zentralmodule. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen und aus Gründen, die der Prüfungskandidat nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder Krankheit), kann der Bearbeitungszeitraum verlängert werden.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern i. d. R. innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 18 dieser Ordnung. Die Bewertung der Arbeit wird dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung schriftlich mitgeteilt. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der Prüfling eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 17

Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung wird derjenige zugelassen, dessen Abschlussarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde und wer die erforderlichen Nachweise laut § 15 bereits erbracht hat. Die Zulassung wird durch Aushang in anonymisierter Form bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt rechtzeitig zum bekannt gegebenen Termin beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina.

§ 18

Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird von Prüfern aus den Themenbereichen der Zentralmodule abgenommen.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht zum einen aus der Verteidigung der Masterarbeit und bzum anderen aus 2 Prüfungsthemen aus den Zentralmodulen (Kultur und Management, Kultur und Marketing, Kultur und Kulturbetrieb, Kultur und Tourismus).

(4) Die mündliche Prüfung wird mit einer Durchschnittsnote aus allen drei Teilprüfungen entsprechend dem Notenschema in § 18 bewertet. Sie gilt als bestanden, wenn die Durchschnittsnote Note mindestens "ausreichend" (4,0) ergibt.

(5) Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden und zwar frühestens nach drei

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Monaten und spätestens ein Semester nach Ablauf des Prüfungsverfahrens. Der Nachholtermin wird durch Aushang bekannt gegeben.

(6) Findet die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Master-Arbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folgesemesters dem Prüfling bekannt gegeben.

(7) Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird in einem Protokoll festgehalten, das von den Prüfern und Beisitzern unterzeichnet wird. Das Ergebnis der mündlichen Teilprüfungen ist den Kandidaten jeweils im Anschluss bekannt gegeben.

§ 19

Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Der Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studierende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten Credit-Points aufgeführt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

(5) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise	50 %
Abschlussarbeit	40 %
Mündliche Prüfung	10 %

Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(7) Die Umrechnung deutscher Noten in ECTS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 20

Bestehen der Masterprüfung

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn folgende Leistungen belegt werden:

- Ein Leistungsnachweis für die Praxisphase (9 ECTS-Punkte) wird durch den Nachweis der Praktikumsstelle sowie einen Bericht (max. 3 Seiten) erlangt. Für Teilnehmer im Masterstudiengang, die in einem regulären Arbeitsverhältnis stehen, gelten die Regelungen entsprechend § 6 Abs. 3.
- Die übrigen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen sind in § 8 Abs. 5 aufgeführt. Der Tabelle ist zu entnehmen, wie viele Leistungsnachweise erbracht werden müssen und in welcher Form.
- Sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.
- Insgesamt sind 60 ECTS-Punkte zum Abschluss des Studiums nachzuweisen. Studierende, die unter Auflagen zugelassen wurden, bis zum Studienabschluss weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben diese zusätzlichen Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie in § 8 Abs. 5 geregelt (siehe „angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig“).

§ 21

Ausnahmeregelungen

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden.

Ausnahmeregelungen gelten auch bei schwerwiegenden Erkrankungen.

(2) Bei der Gestaltung des Studienablaufes und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahr-

nehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden im Erziehungsurlaub soweit wie möglich Rechnung getragen.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf der Grundlage universitärer Kooperationsabkommen Ausnahmen von dieser Prüfungsordnung zulassen.

(4) Die Mitwirkung in der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung der Hochschule sowie die Betreuung von Familienmitgliedern kann zu einer Verlängerung der in § 14 genannten Fristen führen.

§ 22

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

§ 23

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang "Kulturmanagement und Kulturtourismus" enthält:

- die Gesamtnote
- das Thema der Master-Arbeit und deren Note
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise
- die im Laufe des Masterstudiums belegten Module und Lehrveranstaltungen
- den Nachweis über das geleistete Praktikum bzw. Praxisobjekt

(2) Auf Antrag der Absolventinnen / Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 24

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des

Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines "Master of Arts" (M.A.) der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 25

Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (siehe § 24), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung nach § 14 Abs. 2 kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde über den Erwerb des Akademischen Grades „Master of Arts“ einzuzie-

hen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 26 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem 17. Oktober 2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.